

Prof. Dr. Markus Metzl
Weihburggasse 9
1010 Wien

BMF - IV/4 (IV/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Stephanie Zolles, BA LL.M.(WU)
Telefon +43 1 51433 506107
e-Mail Stephanie.Zolles@bmf.gv.at

GZ. 2020-0.789.620

Betreff: Umsatzsteuerlichen Behandlung von COVID-19 Testungen

Sehr geehrter Prof. Dr. Metzl, Msc!

Zu Ihrem Schreiben vom 25. November 2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von COVID-19 Testungen erlaubt sich die Umsatzsteuerfachabteilung des BMF wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 sind Heilbehandlungen im Rahmen der Tätigkeit als Arzt von der Umsatzsteuer befreit. Nach Rz 944 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR) umfasst der Begriff Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin u.a. Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung sowie zur Diagnose von Krankheiten erbracht werden. Dies schließt einen PCR Test zur Diagnose einer COVID-19 Erkrankung mit ein. Auch die in der Heilbehandlung der Betriebsärzte bestehenden Leistungen sind nach § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 steuerbefreit (Rz 942 UStR). Zur Anwendung der Steuerbefreiung im Rahmen einer Gruppenpraxis siehe Rz 958-Rz 962 UStR.

Überdies sind Heilbehandlungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 auch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie im Rahmen der Tätigkeit als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 7 in Verbindung mit § 1 Z 1 bis 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1992 (MTD-Gesetz) erbracht werden. Umfasst von dieser Tätigkeit sind alle in § 1 Z 1 bis 7 des MTD-Gesetzes genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste dieser Personen und daher

auch der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst (§ 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 2 MTD-Gesetz). Die für diese Tätigkeiten notwendige berufliche Qualifikation ergibt sich ebenfalls aus dem MTD-Gesetz, wobei auch hier für die Dauer einer Pandemie die entsprechenden Sondervorschriften (§ 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 5 MTD-Gesetz idF BGBl. I Nr. 16/2020) zu berücksichtigen sind. Erbringt ein freiberuflich Tätiger im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 somit einen medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst im Sinne der oben angeführten Bestimmungen und verfügt über die hierfür notwendige Qualifikation nach dem MTD-Gesetz, ist die Leistung nach § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 von der Umsatzsteuer befreit.

Unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 18 UStG 1994 fallen nur solche Leistungen, die unmittelbar mit der Krankenbehandlung zusammenhängen (Rz 928 UStR; vgl. sinngemäß Rz 1336 f zum ermäßigten Steuersatz nach § 10 Abs. 2 Z 8 UStG 1994). Zu den unter § 6 Abs. 1 Z 18 UStG 1994 fallenden Umsätze der Krankenanstalten gehören - unter den in Rz 928 UStR angeführten Voraussetzungen - insbesondere die stationäre oder teilstationäre Aufnahme von Patienten, die Behandlung und Versorgung ambulanter Patienten sowie die auf ärztliche Anordnung erfolgte Vornahme von medizinischen Analysen durch ein anstaltseigenes Labor, zur Untersuchung und vorbeugenden Beobachtung. Diese Tätigkeiten umfassen - unter den genannten Voraussetzungen - auch Testungen zur Diagnose einer COVID-19 Erkrankung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit 20.11.2020 ein Initiativantrag zur Einführung einer optionalen, echten Umsatzsteuerbefreiung in § 28 Abs 53 Z 3 UStG 1994 für In-vitro-Diagnostika sowie für eng mit der Diagnostika zusammenhängende Leistungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingebracht wurde (siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_01109/index.shtml).

Mit freundlichen Grüßen

30.11.2020

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Melhardt

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2020-12-01T07:31:47+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	